

## Banner aufhängen #WIRKLICHMACHEN

Das **dauerhafte** Aufhängen eines Banners an der Außenwand eines Gebäudes gilt als Außenwerbung, auch, wenn es sich wie im Fall der Kampagne nicht um kommerzielle Werbung handelt. Außenwerbung ist bis auf Ausnahmen genehmigungspflichtig. Da die Kommunen das aber unterschiedlich handhaben, lohnt sich in jedem Fall eine Anfrage beim zuständigen Bauamt.

Sofern das Gebäude nicht im Eigentum des Trägers ist, muss das Aufhängen des Banners mit dem bzw. der Eigentümerin abgesprochen werden.

Das Banner darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden und z.B. die Sicht auf Ampeln oder Straßenschilder verdecken. Außerdem muss es natürlich so fest verzurrt sein, dass es sich nicht löst und Passanten gefährden könnte.

### Die Ausnahmen

Alle Banner, deren **Größe unter einem Quadratmeter** liegt, sind genehmigungsfrei.

Das Aufhängen in **Gewerbe- und Industriegebieten, an Flughäfen und Sportanlagen** muss ebenfalls nicht genehmigt werden.

Und, für uns besonders interessant: Das Aufhängen für einen **begrenzten Zeitraum** (bis zu 14 Tagen) ist ebenfalls unproblematisch. Das greift auf jeden Fall, wenn das Banner anlassbezogen aufgehängt wird.

### Der Antrag

Der Antrag auf Genehmigung einer Außenwerbung muss in Form eines **Bauantrags** beim örtlich zuständigen Bauamt gestellt werden. Ist das Gebäude denkmalgeschützt, lohnt sich eine vorherige Anfrage beim Denkmalschutzamt. Sagt dieses Nein, erübrigt sich alles Weitere.

Das Bauamt gibt gewöhnlich eine erste Einschätzung, ob es eine Genehmigungspflicht sieht, und informiert, welche Unterlagen dafür notwendig sind. Dies sind üblicherweise:

- Bauantrag

- Geplante Platzierung des Banners
- Genaue Maße des Banners
- Visualisierung des geplanten Banners (Foto mit Montage)
- Ggf. Nachweis der Standsicherheit vom Statiker

Die Erteilung der Baugenehmigung kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Für den Bauantrag können Gebühren anfallen.

### Aus der Praxis

Es ist schon vorgekommen, dass Banner an verschiedenen Orten in Schleswig-Holstein in Unkenntnis der Regelung ohne Bauantrag aufgehängt wurden. Die Erfahrung ist, dass in diesem Fall die zuständige Behörde üblicherweise dazu auffordert, das Banner binnen einer bestimmten Frist zu entfernen. Von verhängten Bußgeldern ist nichts bekannt.

Mehr Infos:

<https://zufish.schleswig-holstein.de/detail?pstId=8968519>

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=3505378,12](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3505378,12)